

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21.12.2016**

Aufgrund der §§ 7,41 Abs.1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) beschließt der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 21.12.2016:

### **Artikel 1**

In der Präambel, den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 5, 5 Abs. 2 und 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 2, 3 und 4, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Stadt Kevelaer“ durch „Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ersetzt.

### **Artikel 2**

In § 2, Abs. 1, Satz 1, wird das Wort „außerschulisch“ ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 4, Abs. 1, wird wie folgt geändert:

Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung können werktags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr freigegeben werden. Für weitere Nutzungen und insbesondere Wettkämpfe können die Einrichtungen auf Antrag auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung gestellt werden. An gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, 1. und 2. Weihnachtstag) sind die öffentlichen Einrichtungen geschlossen. Am Volkstrauertag darf eine Nutzung erst ab 13.00 Uhr erfolgen. Die Bäder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 Minuten danach, muss die Einrichtung von den Nutzern geräumt sein.

### **Artikel 4**

§ 4, Abs. 3, wird wie folgt geändert:

Die Nutzungszeit, die Zahl der Teilnehmer, den Namen des Übungsleiters oder Beauftragten sowie eventuell festgestellte Mängel sind von den Nutzern (auch von den Schulen) in der dafür in jeder Sportstätte ausliegenden Nutzungsübersicht einzutragen.

### **Artikel 5**

In § 4, Abs. 4, wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Ausnahmegenehmigungen können nur für Veranstaltungen besonderer Bedeutung erteilt werden.

## **Artikel 6**

§ 18 wie folgt geändert:

- (1) Die Sportvereine der Wallfahrtsstadt Kevelaer, die ihre Vereinstätigkeit in den unter § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen regelmäßig durchführen, werden an den Betriebskosten dieser Einrichtungen beteiligt. Zur Deckung der Betriebskosten der Turnhallen und des Hallenbades erfolgt eine Beteiligung gemäß den in Anlage 1 dargestellten Beträgen. Zur Deckung der Betriebskosten der Sportplätze erfolgt eine prozentuale Beteiligung. Die jeweilige Höhe der Beteiligung legt der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer fest. Die Beiträge werden zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. mit den Vereinen abgerechnet.
- (2) Für die Berechnung werden folgende Betriebskosten berücksichtigt:
  - Heizung
  - Strom
  - Wartung
  - Wasser
  - Reinigung

## **Artikel 7**

Die Anlage 1 - Gebührentabelle - der Satzung erfährt folgende Änderungen:

### **Artikel 7 a**

Gliederung I (Sporthallen bzw. Halleneinheiten), Ziffer 1., Nr. 1.1 der Gebührentabelle wird wie folgt geändert:

1.1 für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer 2,75 € (\*)

### **Artikel 7 b**

Gliederung I (Sporthallen bzw. Halleneinheiten) Ziffer 2., Nr. 2.1 der Gebührentabelle wird wie folgt geändert:

2.1 für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer 5,50 € (\*)

### **Artikel 7 c**

Gliederung I (Sporthallen bzw. Halleneinheiten), Ziffer 3., Nr. 3.1 der Gebührentabelle wird wie folgt geändert:

3.1 für Sportvereine aus dem Stadtgebiet Kevelaer 8,25 € (\*)

### **Artikel 7 d**

In der Erläuterung am Ende der Gliederung I (Sporthallen bzw. Halleneinheiten) wird der erste Satz ersatzlos gestrichen, so dass die Erläuterung künftig wie folgt lautet:

(\*) Als Obergrenze an der Betriebskostenbeteiligung gilt eine max. Belastung in Höhe von 10,00 € pro Vereinsmitglied.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 19. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
gez.

Dr. Dominik Pichler